

GEMEINDE STAMMHEIM



GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 22. OKTOBER 2019

Anwesend:

76 Stimmberechtigte

Vorsteherschaft:

**Beatrice Ammann, Gemeindepräsidentin
Viktor Tanner, Stimmenzähler**

**Andi Pfenninger, Gemeindeschreiber
Peter Zeller, Stimmenzähler**

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Abnahme der Bauabrechnung für die Sanierung der Bahnhofstrasse (inkl. Werkleitungen), Abschnitt Schule, in Unterstammheim
2. Abnahme der Bauabrechnung und Bewilligung Nachtragskredit für die Sanierung der Wehrligasse (inkl. Wasserleitung) in Unterstammheim
3. Abnahme der Bauabrechnung für den Ersatz der Wasserleitung (inkl. Strassenbeleuchtung) Tal-/Leeberenstrasse in Oberstammheim
4. Abnahme der Abrechnung und Bewilligung Nachtragskredit Genereller Entwässerungsplan (GEP) Waltalingen
5. Abnahme Bauabrechnung Sanierung und Neugestaltung Bahnhofplatz (inkl. Werkleitungen) in Unterstammheim
6. Projektgenehmigung und Kreditbewilligung für die Sanierung und Erneuerung des Nebengebäudes beim ehemaligen Sekundarschulhaus in Unterstammheim
7. Übertragung der Aufgaben der Bibliothek & Ludothek Stammertal an die Gemeinde Stammheim

Gegen die Versammlungsführung und gegen den Verlauf der Versammlung wurden keine Einwendungen gemacht.

Das Protokoll kann ab 30. Oktober 2019 während 30 Tagen auf der Gemeindeverwaltung in Unterstammheim sowie beim Schulsekretariat in Unterstammheim, eingesehen werden. Eine Aufsichtsbeschwerde gegen die Richtigkeit des Protokolls muss beim Bezirksrat, 8450 Andelfingen, eingereicht werden.

Stammheim, 23. Oktober 2019

Der Protokollführer

A. Pfenninger, Gemeindeschreiber

Rechtsmittel:

Gegen die Beschlussfassung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, erhoben werden.

Im Übrigen kann gegen die Beschlussfassung gestützt auf § 19 VRG **innert 30 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen, 8450 Andelfingen, erhoben werden.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. Die Rekurs- oder Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.